



Bundesverwaltungsamt, 50728 Köln



Herrn
Alex Reinhard
ul. Pokossovskogo 20, whg.271
6444079 Omsk
Russland
über GK Nowosibirsk

HAUSANSCHRIFT Eupener Straße 125, 50933 Köln
POSTANSCHRIFT 50728 Köln
TEL +49(0)22899358-4178 oder +49(0)221 758-4178
FAX +49(0)22899358-2846 oder +49(0)221 758-2846
ANSPRECHPARTNER Herr Kaufmann
E-MAIL Roy.Kaufmann@bva.bund.de
INTERNET www.bundesverwaltungsamt.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

Datum

III B3-662599640101-F

23.10.2012

Staatsangehörigkeitsangelegenheiten in Bundeszuständigkeit

Reinhard, Alex geboren am 04.04.1981

Sehr geehrter Herr Reinhard,

auf Ihren Antrag auf Feststellung des Bestehens der deutschen Staatsangehörigkeit ergeht folgender

Bescheid:

1. Sie sind nicht deutscher Staatsangehöriger.
2. Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Für diese Ablehnung wird eine Gebühr in Höhe von 18,00 € erhoben.

Begründung:

I.

Am 20.10.2006 beantragten Sie die Feststellung des Bestehens der deutschen Staatsangehörigkeit.

In Ihrem Antrag gaben Sie an, den Status der Rechtstellung als Deutscher durch Aufnahme als anerkannter Spätaussiedler erworben zu haben.

II.

Das Bundesverwaltungsamt ist für die Entscheidung über Ihren Antrag zuständig, da Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben (§ 5 des Gesetzes über die Errichtung des Bundesverwaltungsamtes i.d.F. v. 15.12.2010).

Ihre Eltern haben entsprechend den mir vorliegenden Unterlagen am 14.06.1980 die Ehe geschlossen. Sie wurden am 04.04.1981 als eheliches Kind Ihrer Eltern Alexander Reinhard und Tamara Reinhard geboren.

Zum Zeitpunkt Ihrer Geburt konnten eheliche Kinder die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (RuStAG) der damals geltenden Fassung vom Vater oder der Mutter erwerben.

Weder Ihr Vater noch Ihre Mutter waren zum Zeitpunkt Ihrer Geburt deutsche Staatsangehörige.

Daher haben Sie die deutsche Staatsangehörigkeit nicht von Ihrem Vater oder Ihrer Mutter erworben.

Ein Staatsangehörigkeitserwerb gem. § 40a Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) kommt für Sie ebenfalls nicht in Betracht. Danach hätten Sie am 01.08.1999 den Status eines Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ohne deutsche Staatsangehörigkeit besitzen müssen. Dies konnte jedoch nicht festgestellt werden.

Nachweislich der mir vorliegenden Unterlagen sind Sie im Jahre 1996 als anerkannte Abkömmling eines Spätaussiedlers gem. § 4 Bundesvertriebungsgesetzes (BVFG) in das Bundesgebiet eingereist. Am 28.04.1997 wurde Ihnen vom Landesamt für Soziales und Versorgung in Peitz eine Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 BVFG ausgestellt. Von dem seinerzeitigen Erwerb des Status eines Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit ist damit auszugehen.

Gem. § 7 Erstes Staatsangehörigkeitsregelungsgesetz (a.F.) haben Sie jedoch, durch Ihre freiwillige und dauerhafte Rückkehr in das Herkunfts-(Vertreibungs)gebiet, diesen Status wieder verloren.

Bereit im Jahre 1997 haben Ihre Familie und Sie Deutschland wieder freiwillig wieder verlassen.

Als seinerzeit Minderjähriger haben Sie sich die Entscheidungen Ihrer Eltern gegen sich wirken zu lassen.

In Russland haben Sie ein technisches Studium absolviert. Sie haben einen Arbeitsplatz bekommen und Geld verdient. Sie haben sich aber im Laufe der Zeit eindeutig dauerhaft in Russland etabliert, wofür die lange Verweildauer in Russland spricht.

Damit sind Sie auch dauerhaft nach Russland zurück gekehrt.

Anhaltspunkte für das Vorliegen anderer Erwerbsgründe der deutschen Staatsangehörigkeit sind nicht ersichtlich und wurden auch nicht geltend gemacht. Sie besitzen die deutsche Staatsangehörigkeit nicht. Ein Staatsangehörigkeitsausweis kann nicht ausgestellt werden. Diese Feststellung ist in allen Angelegenheiten verbindlich, für die das Bestehen oder Nichtbestehen der deutschen Staatsangehörigkeit rechtserheblich ist (§ 30 Abs. 1 Satz 2 StAG).

Für die Ablehnung ist eine Gebühr von 18,00 EUR fällig (§ 38 Abs. 1 und 3 StAG i.V.m. § 3 a StAGbV). Bitte überweisen Sie den Betrag von **18,00 EUR innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe dieses Bescheides** auf folgendes Konto:

Für Überweisung aus Deutschland:

Kontoinhaber: Bundeskasse Trier
Bankverbindung: Deutsche Bundesbank - Filiale Saarbrücken
Konto-Nr. 590 010 20
Bankleitzahl (BLZ): 590 000 00

Für Überweisung aus dem Ausland:

Kontoinhaber: Bundeskasse Trier
Bankverbindung: Deutsche Bundesbank – Filiale Saarbrücken
Internationale Kontonummer (IBAN): DE81 5900 0000 0059 0010 20

Internationale Bankleitzahl (BIC): MARKDEF 1590

Angaben zum Verwendungszweck: 1157 5241 1190 BEW 03024619
IIIB3-662599640101-F

angeben!

Reinhard, Alex

unbedingt

Bitte achten Sie auf vollständige Angaben zum Verwendungszweck, sonst ist eine Zuordnung der Zahlung nicht gewährleistet.

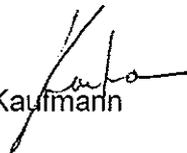
Hinweis: Zusätzlich anfallende Kosten für Überweisungen aus dem Ausland sind von Ihnen an die Bank zu zahlen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesverwaltungsamt, 50728 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei einer Außenstelle des Bundesverwaltungsamtes erhoben wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Kaufmann